



Landesverband
Schleswig-Holstein



LEE SH

Aus dem Norden.
In die Zukunft.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4114

An den
Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Dr. Sebatsian Galka
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

29. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in oben angeführter Sache. Der Bundesverband Windenergie – Landesverband Schleswig-Holstein (BWE SH) - steht als Interessensvertreter der Windenergiebranche auf der Anzuhörendenliste. Da das Landesplanungsgesetz und die vorgeschlagenen Änderungen explizit auf Genehmigung, Bau und Betrieb aller erneuerbaren Energien abzielt haben wir uns entschlossen, eine gemeinsame Position mit dem Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein (LEE SH) abzugeben. Wir bitten Sie, den LEE SH bei zukünftigen Anhörungsverfahren zusätzlich direkt zu berücksichtigen.

Grundsätzliche Anmerkungen

Der BWE SH und der LEE SH begrüßen ausdrücklich das Bestreben der Landesregierung, die Innovationspotentiale erneuerbarer Energien zukünftig besser nutzen zu wollen. Nur wenn wir diese voll ausschöpfen schaffen wir die Energiewende bei gleichzeitigem ökonomischen Wachstum in und für unser Land.

Ebenfalls begrüßen wir alle verfahrensbeschleunigende Verfahren bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen.

Im Einzelnen

§ 5 Absatz 7 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

BWE SH, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel
T 0431 90860028
m.hrach@wind-energie.de

LEE SH, Hopfenstraße 71, 24103 Kiel
T 0431 22181451
faller@lee-sh.de

Wir begrüßen die künftige Vorgabe von Höchstfristen. Sie dienen der Beschleunigung der Verfahren, sorgen für schnellere Rechtsklarheit und geben allen Beteiligten Planungssicherheit

§ 5 Absatz 10 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne und § 15 Absatz 3 Durchführung und Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

Die Veröffentlichung des Landesentwicklungsplans als Rechtsverordnung über das Internet entspricht modernen Verwaltungshandeln und findet unsere volle Unterstützung. Entsprechende Verfahrensunterlagen auf Papier sollten ergänzend zu den Landesplanungsbehörden auch bei den betroffenen Ämtern und amtsfreien Gemeinden erfolgen, um der Öffentlichkeit einen barrierefreien Zugang zu gewährleisten. Grundsätzlich sind Verfahrensunterlagen auch für Menschen mit Behinderungen einsehbar zu gestalten.

§ 13 Zielabweichung / § 13a Erprobung von Entwicklungsmaßnahmen, Evaluation

Um die Klimaziele der Landesregierung einzuhalten, zum Gelingen der Energiewende und zum Ermöglichen einer nicht-fossilen und nicht-atomaren Energieversorgung sind raumordnerische Verträge sicherlich ein probates Mittel. Wir weisen darauf hin, dass die Begriffe „räumlich und zeitlich begrenzte Abweichung von Zielen der Raumordnung“ noch einer Klarstellung bedürfen. Ebenfalls wünschen wir uns eine Klarstellung des Begriffes „Energieversorgung“. Die Experimentierklausel darf sich explizit nur auf die Energiegewinnung aus regenerativen, nicht-fossilen und nicht-nuklearen Energieträgern, also aus erneuerbaren Energien, beziehen. Dieses muss deutlich kommuniziert werden. In gleichem Maße gilt dies für den Begriff „Mobilität“ - konsequent auf nicht-fossile Kraftstoff und Energieträger setzen. Im Sinne eines wirklichen Innovationsschubes muss u.E. nach jedoch ebenfalls die Möglichkeit bestehen - räumlich und zeitlich begrenzt – von den Bestimmungen anderer Rechtsgebiete wie beispielsweise dem Bau-, Naturschutz- oder dem Denkmalschutzrecht abzuweichen. Die Kriterien, die eine Abweichung rechtfertigen, müssen einheitlich, zweifelsfrei und transparent festgelegt werden.

§ 21 Absatz 1 Organisation des Landesplanungsrates

Der Planungsrat soll dafür sorgen, dass Entscheidungen gesellschaftlich breit legitimiert werden. Er dient einer transparenten und demokratischen Entscheidungsfindung. Bisher haben wir die Beteiligungskriterien für den Landesplanungsrat nicht nachvollziehen können. Die Landesregierung hat wiederholt deutlich gemacht, dass Landesplanung insbesondere dem Klimaschutz und dem Gelingen der Energiewende dienen sollte. Insofern wunderte es uns bereits 2017, dass der BWE SH trotz ausdrücklichem Wunsch nicht in den Planungsrat berufen wurde. Eventuell lässt sich das auch in der

laufenden Legislatur noch korrigieren und eine der Sache angemessene Branchenvertretung in den Landesplanungsrat einbeziehen.

Abschließende Bemerkung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes geht konsequent in eine richtige Richtung. Weitere Gesetzesänderungen müssen ergänzend hierzu gleichzeitig die eigentlichen Genehmigungsverfahren beschleunigen insbesondere für Windenergieanlagen an Land sowie für Anlagen der Mobilität (v. a. Betankungsinfrastruktur für Wasserstoff), der Energiewende (v. a. Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen) und der Energieversorgung (neben Wind- v. a. Solarenergieanlagen sowie Energieleitungsinfrastruktur Strom/Wärme/Gas). Hierzu warten wir noch auf einen Vorschlag.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Hrach
Leiter der Landesgeschäftsstelle
Bundesverband Windenergie
Schleswig-Holstein



Dr. Fabian Faller
Geschäftsführer
Landesverband Erneuerbare Energien Landesverband
Schleswig-Holstein